

SOZIALRECHT

Hausfrauenrente — Probleme und Vorschläge

Ein Beitrag zur Diskussion

von Florian Tennstedt, Kassel

Die nichtberufstätige Ehefrau hat in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund ihrer Tätigkeit im Haushalt keinen eigenen Sozialversicherungsanspruch. Sie kann sich nur, wenn sie früher versicherungspflichtig beschäftigt war, unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung weiterversichern¹⁾. Sie hat aber einen gewissen, von ihrer Arbeitsleistung allerdings unabhängigen Sozialversicherungsschutz, sofern ihr Mann zum Kreis der sozialversicherten Personen gehört.

In letzter Zeit sind verschiedentlich Forderungen nach Einführung eines eigenen Sozialversicherungsanspruches für die Hausfrau in Form einer sogenannten Hausfrauenrente erhoben worden. Maßgebliche Motive für diese Forderung waren:

1. *Verfassungsrechtliche Erwägungen im Hinblick auf eine Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) entsprechende gerechte Ordnung²⁾.*

2. *Sozialpolitische Erwägungen, bei denen insbesondere auf die niedrigen Witwenrenten Bezug genommen wurde: Drei Viertel der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 1, 11 ff. des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sind Frauen. Auf über Sechzigjährige entfallen davon zwei Drittel. Bei 70 v. H. von ihnen müssen zu niedrige Altersrenten auf das von der Sozialhilfe festgelegte Existenzminimum angehoben werden³⁾.*

I.

Im folgenden sollen zunächst sozialpolitische Erwägungen außer acht bleiben, und es soll geprüft werden, in welcher Form ein dem bisherigen System unserer Sozialversicherung möglichst weitgehend angepaßter, eigener Sozialversicherungsschutz für Hausfrauen überhaupt möglich ist.

¹⁾ §§ 313, 1227, 1233 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

²⁾ „Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland — Sozialenquete“ Stuttgart-Mainz 1966, Ziffern 116 ff.

³⁾ Bundestagsdrucksache V/961 zu V/961 (Protokolle 37. und 38. Sitzung des Ausschusses für Sozialpolitik am 8. und 9. März 1967 über Bericht der Sozialenquete-Kommission „Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland — Altersversicherung und Altershilfe“) — im folgenden zitiert Protokoll —4 B.

⁴⁾ Protokoll, 92 B.

1.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Arbeit der Hausfrau und Mutter einer Berufstätigkeit gleichgestellt und aus dem Gleichheitssatz die Auffassung hergeleitet, daß die Arbeit der Frau als Mutter und Hausfrau mit ihrem wirtschaftlichen Wert als Beitrag zum Unterhalt der Familie zu betrachten ist⁴⁾. Diese Ausführungen hat die Sozialenquete-Kommission als von grundlegender Bedeutung „sowohl für die Auslegung des geltenden Rechts als auch für seine Reform“ bezeichnet⁵⁾. Das BVerfG hat seine Ausführungen darüber, was unter „wirtschaftlichem Wert“ zu verstehen ist, wie folgt präzisiert:

„Für die hier in Rede stehende Tätigkeit der Frau als Mutter, Hausfrau und Mithelfende müssen naturgemäß die ideellen Momente außer Betracht bleiben; nur der wirtschaftliche Wert ihrer Leistungen ist anzurechnen, dieser aber in voller Höhe. Ein natürlicher Anhaltspunkt für die Bewertung ergibt sich aus den Mitteln, die üblicherweise für häuslichen oder außerhäuslichen Ersatz der fortgefallenen Leistungen aufgewandt werden müßten“⁶⁾.

Wenn es nun nach dem erwähnten Urteil des BVerfG eine der wichtigsten Aufgaben des Artikels 3 GG ist, der rechtlichen Unterbewertung der Arbeit der Frau in Haushalt und Familie ein Ende zu setzen, so ist zu fragen, ob aus Artikel 3 GG an den Gesetzgeber die Forderung nach Schaffung eines eigenen Sozialversicherungsschutzes für die Hausfrau ableitbar ist — etwa im Vergleich zu einer Hausangestellten.

Dieses ist jedoch nicht der Fall. Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, „Gleiches gleich, Ungleiches aber seiner Eigenart gemäß verschieden“ zu behandeln⁷⁾. Die von der Sozialversicherung erfaßten Personen stehen in der Regel in einem Beschäftigungsverhältnis; sie sind also hinsichtlich ihrer Tätigkeit (von einem Arbeitgeber) persönlich (und wirtschaftlich) abhängig⁸⁾; das ist bei der Hausfrau nicht der Fall, weshalb sie einer Hausangestellten gegenüber nicht willkürlich ungleich behandelt ist. Das Fehlen eines direkten Sozialversicherungsschutzes der Hausfrau kann also durch einen Hinweis darauf, daß sie im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft tätig wird und damit durch eine für den gesetzgeberischen Zweck, für das Wesen der Institution Sozialversicherung relevante tatsächliche Ungleichheit zwischen einer Hausfrau und einer Hausangestellten gerechtfertigt werden⁹⁾.

2.

Andererseits ist dieses Ergebnis aber nicht geeignet, de lege ferenda einen eigenen Sozialversicherungsschutz der Hausfrau von vornherein abzulehnen, da der Gesetzgeber für die Angehörigen geistlicher Genossenschaften, bei denen ebenfalls kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, eine Versicherungspflicht eigener Art geschaffen hat¹⁰⁾.

Eine sinnvolle Möglichkeit dafür, wie man den wirtschaftlichen Wert der Hausfrauentätigkeit bei einer Reform des Sozialversicherungsrechts anerkennen und damit der Hausfrau einen besseren Sozialversicherungsschutz geben kann, ergibt sich, wenn man das Problem des fehlenden Entgelts im Beschäftigungsver-

hältnis in Beziehung setzt zu den Möglichkeiten fehlenden Unterhalts im Gemeinschaftsverhältnis.

In gleicher Weise wie das Beschäftigungsverhältnis ist für die Sozialversicherungspflicht gegenwärtig der Entgeltbezug des Versicherten wesentlich¹¹⁾.

Die Hausfrau bezieht für ihre Tätigkeit kein Entgelt in engerem Sinne, das typische Folge eines Beschäftigungsverhältnisses ist. Ebenso typisch andererseits ist aber für das Gemeinschaftsverhältnis der Unterhalt. Erwägungen über eine Sozialversicherungspflicht für Hausfrauen haben daher an den Begriff des Unterhalts und seine Besonderheiten anzuknüpfen. Das BVerfG hat ausgeführt, daß es mit dem Begriff der ehelichen Gemeinschaft unvereinbar ist, „die Unterhaltspflichten der Ehegatten nach Art schuldrechtlicher Verpflichtungen aus zweiseitigen Verträgen als Leistung und Gegenleistung zu behandeln“. Diese sind vielmehr „Teil eines Gewebes wechselseitiger, vielfach verschiedenartiger Rechte und Pflichten, die in ihrer Gesamtheit grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten sind und sich gegenseitigem rechnerischen Abwägen entziehen.“ Das BVerfG führt nun aber weiter aus:

„Wird jedoch diese Familiengemeinschaft oder auch nur das natürliche wirtschaftliche Gefüge des Familienhaushalts durch Tod oder Invalidität von Vater oder Mutter beeinträchtigt, so kann Ersatz für solchen Verlust immer nur in wirtschaftlicher Beziehung geleistet werden“¹²⁾.

Unter bestimmten Voraussetzungen also ist die Unterhaltsleistung bewertbar, in wirtschaftlichen Kategorien zu erfassen. Hierbei steht man nun aber vor dem Problem einer Bewertungsdiskrepanz zwischen

1. — indem man die Geldleistungen des Mannes an die Frau für deren Unterhalt als eine Art Gegenleistung für die Hausfrauentätigkeit ansieht — der subjektiven, unterhaltsmäßig-familiengemeinschaftlichen „Bewertung“ der Hausfrauenarbeit, die vom Einkommen des Mannes abhängig ist¹³⁾ und
2. ihrem eigentlichen, das heißt objektiven, arbeitsmarktmäßig feststellbaren Wert, auf den das BVerfG hingewiesen hat.

Fordert man nun unter Hinweis auf den Gleichheitssatz des Artikels 3 GG eine gerechte Berücksichtigung der Leistungen der Hausfrau im Rahmen des Sozialversicherungsrechts, dann hat man auch diese, sich

⁴⁾ „Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ („BVerfGE“) Band 17, Seiten 12, 36.

⁵⁾ „Sozialenquete“, Ziffer 119.

⁶⁾ „BVerfGE“ Band 17, Seite 16, vergleiche auch: Seite 37. Nach einem dieser Forderungen des BVerfG entsprechenden Gutachten des Bundesrichters i. R. Georg Scheffler für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung („Der Wert der Arbeitsleistung einer Ehefrau und Mutter im Haushalt“ in „Zeitschrift für Sozialreform“ [„ZSR“] 1967, Seiten 24—32) hatte die Hausfrauentätigkeit in einem Vier-Personen-Haushalt im Jahre 1966 einen durchschnittlichen Wert von rund 960 DM.

⁷⁾ „BVerfGE“ Band 1, Seiten 14 (52).
⁸⁾ Brackmann: „Handbuch der Sozialversicherung“ Band II, Seite 470 b; „Entscheidungen des Bundessozialgerichts“ („BSGE“) Band 10, Seite 45; Band 16, Seite 294; Band 20, Seite 8.

⁹⁾ vergleiche: Bogs: „Die Einwirkung verfassungsrechtlicher Normen auf das Recht der sozialen Sicherheit“, Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentags, Band II, München 1962, G 37.

¹⁰⁾ § 1227 Absatz 1 Ziffer 5 RVO; Böcker: „Nachversicherung von ausgeschiedenen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften in der sozialen Rentenversicherung“ — Dissertation Köln 1962, Seiten 34 f.

¹¹⁾ Die Entgeltlichkeit einer Beschäftigung hat vor allem eine „technisch-versicherungsökonomische Funktion“; das Entgelt „gilt als Merkmal und Ausdruck (der) Wertschöpfung (der abhängig Arbeitenden) und als Bemessungsgrundlage für Beiträge und indirekt auch für Leistungen.“ (Riechels: „Zur Dogmatik des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses“, in: „ZSR“ 1962, Seite 349).

¹²⁾ „BVerfGE“ Band 17, Seite 11 — Hervorhebungen vom Verfasser,

¹³⁾ vergleiche hierzu: Scheffler: a. a. O., Seiten 25 ff.

aus dem besonderen Wesen der Ehegemeinschaft ergebende, Diskrepanz zu berücksichtigen. Andernfalls fordert man Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem. Diese Bewertungsdiskrepanz ist in gewisser Weise das eigentlich Typische für die Hausfrauentätigkeit; sie findet sich nicht beim Arbeitnehmer; bei diesem ist die Bewertung der Arbeit gleich dem (Markt-)Wert. Diese Diskrepanz ist faktisch nicht zu überwinden, sie ist vorhanden, und dementsprechend ist sie — nachdem man sie einmal „entdeckt“ hat — bei einer sich an die realen Lebensverhältnisse anschließenden sozialen Sicherung zu berücksichtigen.

3.

Sinnvoll erscheint es nun vor allem, entsprechend der Diskrepanz hinsichtlich der Bewertung der Hausfrauenarbeit¹⁴⁾ zwei grundverschiedene Störungen des natürlichen wirtschaftlichen Gefüges des Familienhaushalts zu unterscheiden:

1. die unterhaltsmäßig-finanzielle „Bewertung“ der Hausfrauenarbeit kann entfallen. Theoretisch ist dieses gegeben, wenn der Mann krank, berufs- oder erwerbsunfähig wird, die Altersgrenze erreicht hat, stirbt oder von der Frau geschieden wird.

2. die Hausfrauenarbeit selbst kann entfallen, indem die Hausfrau krank oder invalide wird, stirbt oder ihrerseits geschieden wird.

Der erste Fall ist in der Sozialversicherung im Hinblick auf die nichterwerbstätige Ehefrau durch die Gewährung von Kranken- oder Hausgeld sowie Rente an den nicht mehr verdienenden Mann oder — nach dessen Tod — an seine Witwe adäquat geregelt. Voraussetzung ist hier allerdings eine Sozialversicherungspflicht des Mannes vor Eintritt des Versicherungsfalles: War der Mann nicht rentenversichert und stirbt er, ohne ein Vermögen zu hinterlassen, ist die Frau ungesichert. Dieses Problem wäre also als erstes (A.) zu untersuchen.

Der zweite Fall ist durch die Sozialversicherung bisher nicht berücksichtigt worden, und zwar vielleicht deshalb: Wenn ein Arbeitnehmer erwerbsunfähig wird, verliert er grundsätzlich seinen Anspruch auf Entgelt; deshalb greift die Rentenversicherung ein. Wird eine Hausfrau invalide — das soll hier und im folgenden bedeuten: infolge langfristigen Leidens oder Gebrechens unvermögend, die Hausfrauentätigkeit auszuüben, so behält sie ihren Unterhaltsanspruch. Der Mann (und die Kinder) haben für die entgangene Leistung, die mehr wert war als sie „kostete“, keine Ansprüche auf irgendwelche „Ausgleichszahlungen“. Diese Probleme wären also als zweites (B.) zu untersuchen.

Die Witwenrente in ihrer gegenwärtigen Form ist eine Konsequenz des Einkommens des Mannes; entsprechend der Höhe dieses Einkommens wurde die Hausfrauentätigkeit während der Ehe „bewertet“. Sie entspricht somit den Besonderheiten der ehelichen Gemeinschaft, die unter anderem, wie man wohl zugeben muß, auch zur Folge hat, daß bei der Verschiedenheit zwischen Unterhalt und Entgelt die Leistung der Hausfrau nicht arbeitsmarktgemäß bewertet wird. Oder, anders gesagt: Die Ehe bedingt in gewisser Weise auch einen Verzicht auf ein leistungsgerechtes Entgelt und ein

Angewiesensein auf Unterhalt. Entfällt nun dieser Unterhalt durch Tod des Mannes, so kann es Aufgabe der Sozialversicherung nur sein, diesen Verlust wenigstens teilweise zu ersetzen, nicht aber darüber hinaus plötzlich noch den „Schaden“, der dadurch entstand, daß die Frau überhaupt eine Ehe einging und damit auf ein marktgerechtes Entgelt „verzichtete“.

Unter Hinweis auf die wirklich erbrachte Arbeitsleistung einer Hausfrau beziehungsweise deren Marktwert kann also eine höhere Witwenrente nicht gefordert werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Witwen von vermögenslosen Selbständigen.

Diese Folgerung bedeutet andererseits aber nicht, daß die Regelungen der Witwenrenten unverändert beibehalten werden müssen, wohl aber, daß man — sofern die Besonderheiten der ehelichen Gemeinschaft und des Unterhalts anerkannt werden — nicht allein unter Hinweis auf Artikel 3 GG eine leistungsentprechende Alters- beziehungsweise Witwenrente für die Hausfrau fordern kann¹⁵⁾.

¹⁴⁾ Auf diese wies auch das BVerfG hin, als es ausführte, daß die baren Geldleistungen des Mannes für den Unterhalt der Hausfrau nur deren hausfrauähnlichen Leistungen für ihn selbst die Waage halten dürften, daß hingegen „die Mutter für die Kinder jedenfalls — abgesehen vielleicht von einem geringeren Prozentsatz besonders wohlhabender Familien — weit mehr (leistet) als ihrem Anteil am Geldverbrauch der Familie entspricht.“ (BVerfGE Band 17, Seite 36).

¹⁵⁾ Eine derartige Rente wäre auch (haushalts-)ökonomisch und sozialpolitisch widersinnig. Ein Ehepaar mit mehreren Kindern wäre gezwungen, für sein Alter Beiträge zwischen 150 DM und 200 DM monatlich zu zahlen, die ihm in seiner Rentenzeit einen höheren Lebensstandard ermöglichen würden als während seiner produktiven Lebensphase, solange es die Last heranwachsender Kinder zu tragen hatte. Die bisherigen für eine sogenannte Hausfrauenrente gemachten Vorschläge knüpfen daher auch nicht direkt an den wirtschaftlichen Wert der Hausfrauenleistung an. Es sind im wesentlichen 3 Vorschläge gemacht worden:

a) Der Plan von Willi Albers (Protokoll, 91 ff.) geht davon aus, daß die Rente in ihrer gegenwärtigen Form verschieden hoch ist, je nachdem, ob der Mann vor der Frau oder die Frau vor dem Mann stirbt. Vorgeschlagen wird nun, die Rente an einen alleinstehenden Versicherten und an eine(n) Witwe(r) gleich hoch zu bemessen, dagegen die Rente für ein Ehepaar höher zu halten als für einen Alleinstehenden. Die daraus resultierende Umschichtung der Renten soll dazu führen, daß die niedrigen Witwenrenten erhöht werden. Da dieser Vorschlag an die Sozialversicherungspflicht des Ehemanns anknüpft, wäre sein Effekt allerdings relativ gering: Von den etwa 250 000 Menschen in der BRD mit Einkünften unter 200 DM sind etwa 200 000 Frauen über 65 Jahre. Von diesen 200 000 Frauen sind rund 180 000 Witwen von Selbständigen und freiberuflich Tätigen. Von der Verbesserung der sozialen Sicherung nach dem Albers-Vorschlag würden also — gleichbleibende Verhältnisse unterstellt — nur rund 10 v. H. der Personen erfaßt, bei denen eine Verbesserung der sozialen Sicherung wünschenswert ist. (Protokoll, 77 B.)

b) In engem Zusammenhang mit dem Albers-Vorschlag stehen die vor allem von Helgard Plankens („Die soziale Sicherung der nicht-erwerbstätigen Frau“, Berlin 1961, Seiten 89 ff.) und Spitzmüller (BT-Sitzungsprotokolle V, 87. Sitzung — 25. Januar 1967 —, Seite 4039) gemachten Vorschläge, das Splitting-Prinzip auch im Rentenrecht anzuwenden und damit einen eigenen Anspruch der Hausfrau zu schaffen, dessen Höhe allerdings vom Einkommen des Mannes abhängig wäre. Bei Anwendung des Splitting würden die Witwenrenten höher werden als sie gegenwärtig sind, und bei den „Geschiedenen-Witwen“-Renten entfielen das Abstellen auf die Unterhaltsleistungen des Versicherten vor seinem Tod (§ 1265 RVO) und damit die regelmäßige Abhängigkeit dieser Rentenzahlungen vom familienrechtlichen Verschuldungsprinzip. Kritisch wäre zu diesem Vorschlag das zum Albers-Plan Gesagte zu bemerken, außerdem: der Fall der Hausfraueninvalidität wäre nur ungenügend berücksichtigt, schließlich würden durch die konsequente Anwendung des Splitting auch die jetzt schon sehr niedrigen Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten der Arbeiter und Angestellten halbiert.

c) Von Georg Wannagat wurde vorgeschlagen, die Tätigkeit der Hausfrauen, die ein Kind oder mehrere erziehungsbedürftige Kinder haben, als Ausfallzeit anzurechnen, wenn dadurch die versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird (Protokoll 6 B, derselbe: „Die Rentenversicherung in unserer Gesellschaftsordnung“, in: „Soziale Sicherheit“, 16. Jahrgang 1967, Seite 164).

Von dieser Verbesserung der sozialen Sicherung würden diejenigen Frauen nicht erfaßt, die vor ihrer Heirat nicht versichert waren oder die fünfjährige Anwartschaft nicht erfüllt hatte zu (§§ 1227, 1233 RVO), denn eine Ausfallzeit kann es nur geben, wenn eine Versicherung noch besteht (§ 1259 RVO; Protokoll, 17 D). Das Hauptproblem dürfte aber die Finanzierung der Ausfallzeiten sein; hierzu müßten entweder die Beiträge oder die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung — und damit die Steuern — erhöht werden, und zwar in einem für eine mehrköpfige Familie wahrscheinlich untragbaren Ausmaß. Inwieweit diese Renten dann ausreichend wären, ist außerdem fraglich. Selbst wenn eine Ausfallzeit von durchschnittlich 20 Jahren angenommen wird, hätten die Renten nur dann eine sinnvolle Höhe, wenn die Frau, nachdem die Kinder den

B.

Es ist nun zu fragen, wie zu entscheiden ist, wenn die Arbeitsfähigkeit der Hausfrau und damit ihr Unterhaltsbeitrag entfällt.

Als Schutztatbestände wären hier zu nennen: Krankheit, Invalidität und Tod. Es entsteht dadurch ein Schaden, der zu versichern wäre in Höhe des Marktwerts der Hausfrauenleistung. Soll dieser Verlust der Arbeitsfähigkeit der Hausfrau in seiner faktisch-wirtschaftlichen Höhe (rechnerisch) erfaßt werden, so kann dieses nur geschehen, indem man eine Vergleichsgröße angibt oder bildet, die geeignet ist, diesen Verlust auszugleichen. In diesem Fall kann das nur eine Haushälterin sein, für die nun typisch ist, daß sie für Leistungen in Höhe des an die Hausfrau entrichteten Unterhalts deren Arbeiten in der Regel eben nicht verrichtet. Demzufolge ist es unzulässig, in diesem Fall die Höhe der Unterhaltsleistungen des Mannes für die Frau zur Bestimmung der Schadenshöhe als Maßstab zu nehmen. Für einen Vier-Personen-Haushalt wird bei Invalidität der Hausfrau ein Schaden in Höhe von etwa 960 DM monatlich errechnet⁶⁾.

Problematisch ist hier, daß auf Grund der Unterhaltsverpflichtungen in der ehelichen Gemeinschaft die Hausfrau nur in geringem Maße Schadensträger sein wird. Materieller Schadensträger ist in der Hauptsache der Mann, mitunter sind es auch die Kinder. Außerdem ist zu bedenken, daß ein derart hoher Schaden konkret überhaupt nur entstehen wird bei dem „geringen Prozentsatz wohlhabender Familien“, die finanziell in der Lage sind, sich durch „beträchtliche Mehraufwendungen“ Ersatzkräfte zu leisten, die den Verlust mehr oder weniger ausgleichen¹⁶⁾.

Bei den meisten Familien wird bei Invalidität der Hausfrau die anfallende Arbeitslast auf die übrigen Familienmitglieder „übergewälzt“. Eine Rente, die diesen Schaden auffinge, wäre also mehr „Familienrente“ als „Hausfrauenrente“. Immerhin sollte dabei nicht verkannt werden, daß die invalide Hausfrau an einer solchen Rente besonders interessiert sein könnte.

Der Mann beziehungsweise die Familie dürfte, wie gesagt, nur in Ausnahmefällen (materiell) in der Lage sein, sich eine Ersatzkraft zu leisten oder (zeitlich und materiell) durch eigene Arbeit die Hausfrau zu ersetzen. Das wird in Arbeitnehmerhaushalten nur durch größeren Konsumverzicht möglich sein, so daß letztlich auch die invalide Frau (materieller) Schadensträger ist¹⁷⁾.

Außerdem dürfte die Hausfrau im Laufe der Zeit psychisch darunter leiden, daß ihre Familie infolge ihrer Invalidität, die meistens außerdem noch besondere Pflege notwendig machen wird, die Hausfrauenarbeit zusätzlich übernehmen muß — selbst wenn es gern geschieht. Schließlich dürfte die Hausfrau ganz besonders daran interessiert sein, daß „ihr“ Haushalt auch während ihrer Invalidität gut geführt wird; ohne Ersatzkraft wird das selten möglich sein.

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten: Genaue Untersuchung und Anerkennung bestehender familien- und sozialversicherungsrechtlicher Grundsätze läßt

den Schluß zu, daß ein Sozialversicherungsschutz der Hausfrau, der den arbeitsmarktmäßigen Wert der Hausfrauenleistung berücksichtigt, nur im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit, also bei Krankheit und Invalidität, gefordert werden könnte. Diese Forderung dürfte sich letztlich allerdings weniger auf Artikel 3 GG als auf Artikel 6 GG stützen.

II.

Im folgenden soll nun darzustellen versucht werden, in welcher Form die bisherige soziale Sicherung der Hausfrau durch eine besondere Invaliditätsrente für die Hausfrau ergänzt werden könnte.

Für eine Verbesserung der sozialen Sicherung der Hausfrau erscheint es zweckdienlich, entsprechend der dargelegten Bewertungsdiskrepanz der Hausfrauentätigkeit die einheitliche Betrachtung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, die der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung entspricht, aufzugeben.

B o g s hat 1954 schon auf die Notwendigkeit einer differenzierenden gesetzlichen Regelung hingewiesen¹⁸⁾. 1956 forderte W a n n a g a t das gleiche speziell im Hinblick auf die Hausfrau¹⁹⁾. Unabhängig von der Frage der Hausfrauenrente befürwortete nun 1966 die Sozialenquete-Kommission wiederum eine differenzierende Sozialversicherungsgesetzgebung²⁰⁾.

De lege ferenda wäre dann eine den Artikeln 6 und 3 GG entsprechende besondere Sicherung der Hausfrau für den Fall der Invalidität zu schaffen. Nachdem das BVerfG die Hausfrauentätigkeit als Berufstätigkeit anerkannt hat²¹⁾, dürfte insoweit auch die Systemadäquanz einer derartigen Rente zu bejahen sein²²⁾.

Die Sicherung der Hausfrauen für den Fall der Minderung ihrer Arbeitskraft müßte dann nicht nur eine solche gegen vorzeitige Invalidität sein, sondern hätte sich auch auf die sogenannte Altersinvalidität zu erstrecken, das heißt zum Beispiel, daß auch noch im Alter von 76 Jahren der Eintritt eines Versicherungsfalls möglich wäre. Bei Alleinstehenden könnte die Rente gegebenenfalls für die Kosten der Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim verwendet werden.

Haushalt verlassen haben, noch einmal für längere Zeit berufstätig wird. Zum Problem der Wiedereinführung des 1957 aufgehobenen Rechts zur freiwilligen Selbstversicherung für Hausfrauen, auf die das BVerfG in einer Entscheidung zu § 1228 Absatz 1 Nr. 1 RVO hingewiesen hat, („BVerfGE“ Band 18, Seite 257) ist zu sagen, daß die neuen Rentengesetze ihre Auswirkungen auch auf die Leistungsbemessung gehabt haben, und zwar im Hinblick auf eine Hausfrauenrente in einer sehr ungünstigen Weise (vergleiche hierzu: H e u b e c k : „Freiwillige Weiterversicherung, Höherversicherung, Renten-anpassung, Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung“, Heidelberg 1961, Seite 84). In den Auswirkungen unterscheidet sich eine derartige Versicherung kaum von einer Privatversicherung (vergleiche: K a l i n k e : Anlage 6 zur 87. Sitzung des Deutschen Bundestages — 25. Januar 1967, Bundestags-Sitzungsprotokolle V, Seiten 4065 f.).

¹⁶⁾ vergleiche: „BVerfGE“ Band 17, Seite 36.

¹⁷⁾ Hinzuweisen ist hier darauf, daß 67 v.H. aller Lohn- und Gehaltsempfänger in der BRD einen Bruttomonatsverdienst von unter 800 DM haben. 67 v. H. der Haushalte mit drei bis vier Personen haben ein Haushaltsnettoeinkommen unter 800 DM. („Sozialenquete“, Ziffern 67 ff., 105).

¹⁸⁾ B o g s : „Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform“, Berlin 1955, Seite 117.

¹⁹⁾ W a n n a g a t : „Unzureichender Versicherungsschutz der Hausfrauen“, in: „Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung“ („ZfS“) 10. Jahrgang 1956, Seiten 67 ff. (68).

²⁰⁾ „Sozialenquete“, Ziffer 173.

²¹⁾ „BVerfGE“ Band 17, Seite 20 — anders noch der 3. Senat des BSG am 30. September 1958: „Sozialrecht“ („SozR“) RVO § 1267 a. F. Blatt A a 2 Nr. 3; zum Berufsbegriff allgemein vergleiche „BSGE“ Band 23, Seite 231 = „SozSich“, Heft 10/1965, Seite 307.

²²⁾ vergleiche auch: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Celle vom 14. Oktober 1966 („Breithaupt-Sammlung“ 1967, Seite 38).

Besonders wichtig wäre jedoch ein derartiger Versicherungsschutz bei Beeinträchtigung des „natürlichen wirtschaftlichen Gefüges des Familienhaushalts“ durch vorzeitige Invalidität der Hausfrau. Im Fall starker Minderung der Leistungskraft der Hausfrau und Mutter durch langwierige Leiden und Gebrechen treten, wie die Sozialenquete-Kommission ausdrücklich festgestellt hat, in der Weiterführung des Haushalts besondere Schwierigkeiten auf. Zwar gibt es im Haushalt „weder Stellvertretung noch Ausscheiden“ wie in einem gewerblichen Betrieb, und immer werden die übrigen Familienmitglieder in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn die Hausfrau den Haushalt nicht mehr führen kann²³⁾.

Das spricht jedoch nicht gegen eine soziale Sicherung der Hausfrau für den Fall der Minderung ihrer Arbeitsfähigkeit. Mit einer entsprechenden Hilfskraft, die durch die Rente finanziert würde und die den Haushalt mehr oder weniger führt und eventuell auch

die erkrankte Hausfrau pflegt, könnte sehr wohl eine gewisse Stellvertretung der Hausfrau erreicht werden²⁴⁾. Ein weiterer Nutzeffekt der Renten wäre das Erleichtern der Anschaffung besonderer Gerätschaften. Diese könnten der erkrankten Hausfrau unter Umständen sogar die Weiterführung des Haushalts ermöglichen. Schließlich würde erreicht, daß der Hausfrau Rehabilitationsmaßnahmen, die ihr gemäß § 1305 RVO nur als Kann-Leistung gewährt werden, als Regelleistung zuständen²⁵⁾.

Wenn die Hausfrau nun entsprechend ihrer Arbeitsleistung für den Fall des Eintritts der Invalidität gesichert würde — beziehungsweise werden sollte, müßte eine Vier-Personen-Familie während ihrer „Zwei-Kinder-Zeit“ monatlich etwa 45 DM aufbringen²⁶⁾. Davon könnte der Anteil für die Betreuung der beiden Kinder, etwa 15 DM, im Rahmen des Familienlastenausgleichs direkt oder indirekt mitfinanziert werden²⁷⁾.

Die Mitfinanzierung in diesem Rahmen wäre ökonomisch und sozialpolitisch vor allem auch deshalb gerechtfertigt: Für die zur Haushaltsführung unfähige Hausfrau und für die Entlohnung einer Hilfskraft müßten entweder finanzielle Mittel aufgewandt oder die Kinder zur Haushaltsführung herangezogen werden; das könnte deren Ausbildungsmöglichkeiten und damit ihre Qualifikation im späteren Erwerbsleben mindern. Da die Qualifikation der arbeitenden Menschen mehr und mehr die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen wird, wäre eine Neuregelung im Grundsatz auch ökonomisch vertretbar²⁸⁾. Sozialpolitisch ist sie unter anderem auch zu fordern, weil die Qualität der Versorgung alter Menschen im

wesentlichen von der Höhe des Einkommens, das die Aktiven erzielen, abhängig ist, und das ist weitgehend eine Funktion der Ausbildung²⁹⁾.

Die Rentenhöhe könnte sich in gewisser Weise am Bedarf der Familie orientieren. Das heißt: Eine Hausfrau erhält nach Eintritt des Versicherungsfalls „Vier-Personen-Haushalt“ eine Rente, die dem Schaden in Höhe der errechneten rund 960 DM³⁰⁾ entspricht, wobei — fiktiv — unterstellt wird, daß sie mindestens 30 oder 40 Jahre lang entsprechende Beiträge entrichtet hat. Bei Veränderungen der Haushaltsgröße durch Weggang von Kindern könnte auch die Rente entsprechend gekürzt werden. Hätte die Versicherte aus eigener, früherer Erwerbstätigkeit noch Ansprüche gegen die Rentenversicherung — die Regelung des § 1304 RVO sollte entfallen —, blieben ihr diese auf jeden Fall erhalten, und die Haushaltsinvaliditätsrente würde um einen entsprechenden Betrag erhöht.

Für den Fall der Altersinvalidität müßte der Hausfrau ein Mindestanspruch erhalten bleiben, der ihr eine Rente garantiert, die ihr nach 40jähriger Führung eines Zwei-Personen-Haushalts zustünde.

Die hier vorgeschlagene „Hausfrauenrente“ wäre also grundsätzlich keine beitragsadäquate Rente wie etwa das Altersuhegeld. Das braucht sie auch gar nicht zu sein. Es geht weniger darum, einem noch mehr oder minder arbeitsfähigen Versicherten einen Lebensabend ohne Berufsarbeit zu ermöglichen, als vielmehr um einen anderen, vom Alter unabhängigen Schutztatbestand: Es gilt den faktischen Schaden, der aus einer unvorhersehbaren, als regelwidrig empfundenen dauernden Invalidität entsteht, auszugleichen oder durch Rehabilitationsmaßnahmen gar zu beheben³⁰⁾.

²³⁾ „Sozialenquete“, Ziffer 58.

²⁴⁾ Aus den gleichen Erwägungen heraus könnte man auch Krankengeld für Hausfrauen fordern beziehungsweise, daß die kranke Hausfrau eine Haushaltshelferin für Kinderpflege, Kochen, Reinemachen und so weiter anfordern kann. Beides ist in Schweden schon verwirklicht (vergleiche: H a u s e r : „Die soziale Sicherheit in Schweden“, Stockholm 1965, Seiten 6, 18 f.).

²⁵⁾ Auf die Notwendigkeit von derartigen Hilfen für eine erkrankte Hausfrau weist am Beispiel der Hemiparese ein von der Sozialenquete-Kommission wörtlich übernommener Abschnitt aus einem Aufsatz des Neurologen Professor Dr. Friedrich P a n s e nachdrücklich hin. („Sozialenquete“, Ziffer 764).

²⁶⁾ Der wirkliche Beitragssatz dürfte niedriger sein. Der angegebene Betrag wurde mangels anderer Unterlagen danach ermittelt, daß 1966 die Ausgaben der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten für Rehabilitation, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten etwa ein Drittel der Gesamtausgaben ausmachten („Sozialenquete“-Anlagenband, Seite 98).

Man könnte auch unter Umständen daran denken, den Beitragssatz vom Einkommen des Mannes in irgendeiner Beziehung abhängig zu machen und somit auch hier einen sozialen Ausgleich schaffen.

²⁷⁾ Die Prüfung dieser Frage regte Albert H o l l e r auf einer Tagung der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt an („Aspekte der Sozialenquete“, in: „Sozialer Fortschritt“ Heft 16/1967, Seiten 1 ff. [7]). — Zur Zurechnung der Leistung für die Kinder vergleiche: Scheffler, a. a. O., Seite 30.

²⁸⁾ vergleiche: E g n e r / M i e t h : „Zur ökonomischen Problematik kinderreicher Familien“, in: „Sozialreform und Sozialrecht“-Festschrift für Walter Bogs, Berlin 1959, Seiten 82 ff.

²⁹⁾ Sozialenquete“, Ziffer 872.

³⁰⁾ Bogs, a. a. O., Seite 117 — Für die Hausfrau ist auch ein Unfallversicherungsschutz gefordert worden (S c h i e d e l : „Die soziale Sicherung der Frau“, in: „Soziale Sicherheit“ 1952, Seiten 16 f., Wannagat, a. a. O., Seite 69). Eine derartige Sicherung wäre aber gegenüber der hier vorgeschlagenen von recht begrenzter Wirkung. Die typischen Gefährdungen der Hausfrau und Mutter wären durch eine Unfallversicherung nur unvollständig erfaßt. Da unter Unfall ein von außen kommendes, körperschädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis verstanden wird, wären zum Beispiel Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts, die zu langfristigen Leiden und Gebrechen führen, durch eine derartige Versicherung nicht erfaßt. Außerdem spricht das letztlich betriebsbezogene System der Unfallversicherung gegen eine Einbeziehung der Hausfrauen in dieses. So wäre es schwierig festzustellen, wann die Hausfrau in ihrer Tätigkeit den inneren Zusammenhang mit dem Haushalt durch eigenwirtschaftliche Betätigung löst und anderes (H a a s e : „Die soziale Sicherung der Frauen“ in: „Die Ersatzkasse“ 1967, Seiten 26 ff.; „Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie, Gesellschaft“, BT-Drucksache V/909 — 14. September 1966 —, Seite 131).